

2391 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1981
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der
Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der
Steuern vom Einkommen

Zwischen der Republik Österreich und der Republik der
Philippinen bestand bisher kein Vertrag zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung. Die Doppelbesteuerung soll durch eine teilweise bzw.
völlige Ausscheidung bestimmter Gegenstände der Abgabenerhebung
und andererseits durch eine Anrechnung der Steuer des einen Ver-
tragsstaates von bestimmten Gegenständen der Abgabenerhebung auf
die Steuer des anderen Vertragsstaates, die auf diese Gegenstände
der Abgabenerhebung entfällt, vermieden werden. Weiters soll durch das
Abkommen die Möglichkeit des Informationsaustausches zur Bekämpfung
der internationalen Steuerhinterziehung und Steuerflucht eröffnet
werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Ver-
tragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforder-
lich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 20. Oktober 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu er-
heben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1981
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der
Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und
zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom
Einkommen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 10 20

M a t z e n a u e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann